**Marktgemeinde St. Johann in Tirol**
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

# Protokoll

über die am **12. Oktober 2021** von 18.00 Uhr bis 22.55 Uhr im Kaisersaal unter dem Vorsitz von Bürgermeister Hubert Almberger abgehaltene

**53. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)**

**Anwesend:** Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Hanspeter Ellmerer, Alois Foidl, Christine Gschnaller, MSc, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger, Melanie Hutter, Heribert Mariacher, Claudia Pali, Andreas Schramböck, BA, Petra Sojer, MSc, Robert Steger, Franz Viertl, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer, Dr. Georg Zimmermann

**Entschuldigt:** Johann Mayr (Ersatz: Franz Viertl)

**Unentschuldigt:** niemand

**Schriftführer:** Dr. Ernst Hofer, MBA

## Tagesordnung

### I. Berichte des Bürgermeisters

1) Präsentation der Gefahrenzonenplanung für den Brunnbach (Vortragende: Dr. Stefan Walder und andere)
2) Präsentation über die St. Johanner Friedhöfe (Vortragende: Christine Gschnaller, MSc)

### II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

### III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Antrag auf Verlängerung der Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts
   2) Kitz Alpen Resort-Berglehen 21 GmbH & Co KG:
      a) Abschluss eines Raumordnungsvertrags
      b) Änderung des Flächenwidmungsplans für die Gst. 2484/2 und 2484/4
      c) Neuerlassung eines Bebauungsplans für das Gst. 2484/2
   3) Entscheidung über Stellungnahmen zur Änderung eines Bebauungsplans: Gst. 149/6 (Sabine Keuschnigg)
   4) Fürsterzbischöfliche Riester´sche Priesterhausstiftung (Gst. 6142/1 und 6142/4):
      a) Entscheidung über Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts
      b) Entscheidung über Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans
      c) Entscheidung über Stellungnahmen zur Erlassung eines Bebauungsplans
   5) Erlassung eines Bebauungsplans: Gst. 3440/4 (Dr. Bernd Dreymüller)

2) <u>Finanzausschuss</u>
   1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben
   2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen
   3) Umschichtung von Budgetmitteln (Kinderbetreuungszentrum)

3) Straßenausschuss
   1) Kostenübernahme (einmalige Errichtungskosten für die „Dosierampeln St. Johann Nord“) und Entscheidung zu deren dauerhaften Bestand

**IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**V. St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.: Erörterung der weiteren Vorgangsweise**

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

**I. Berichte des Bürgermeisters**

1) Präsentation der Gefahrenzonenplanung für den Brunnbach (Vortragende: Dr. Stefan Walder und andere)

Dr. Stefan Walder vom Land Tirol und andere Personen präsentieren die Gefahrenzonenplanung für den Brunnbach mithilfe mehrerer Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Auszüge aus der Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

Im Zuge der Diskussion werden zahlreiche Aspekte der Gefahrenzonenplanung, etwa ausgewiesene HQ30- und HQ100-Bereiche oder gelbe und rote Zonen, erörtert. Andreas Schramböck, BA betont, „*Umweltkatastrophen*“ würden sich zukünftig häufen, derartige Gefahrenzonenpläne stellten dann die „*Grundlage für Schutzmaßnahmen*“ dar.

2) Präsentation über die St. Johanner Friedhöfe (Vortragende: Christine Gschnaller, MSc)

**Beschluss (19:0):**

Christine Gschnaller, MSc, die Obfrau des Kulturausschusses, berichtet mithilfe einer PowerPoint-Präsentation, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird, über die St. Johanner Friedhöfe.

Auszüge aus der Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angehängt.

Im Zuge der Diskussion wird die Notwendigkeit, auf die religiösen und areligiösen Bedürfnisse sämtlicher Gemeindebewohner zu achten, betont. Andrea Hauser: „*Die Gemeinde ist ja für alle Bürger da.*“

## II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

Es liegen keine Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes vor.

## III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss
   1) Antrag auf Verlängerung der Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts

      Die Bauamtsleiterin erläutert den Sachverhalt.

      **Beschluss (19:0):**

      Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol beantragt gemäß § 31d TROG 2016 bei der Tiroler Landesregierung, die Frist für die Forstschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts bis 31. Dezember 2023 zu verlängern.

2) <u>Kitz Alpen Resort-Berglehen 21 GmbH & Co KG:</u>

a) <u>Abschluss eines Raumordnungsvertrags</u>

Der Bürgermeister weist eingangs darauf hin, dass aufgrund von Vorgaben der Aufsichtsbehörde dieses langwierige Projekt nunmehr erneut im Gemeinderat behandelt werden müsse. Im Wesentlichen gehe es um den Entfall der Festlegung von vier Freizeitwohnsitzen im Flächenwidmungsplan. Die Zeit sei indes auch dafür genützt worden, den bisherigen Raumordnungsvertrag „*nochmals nachzuschärfen*“.

Der Amtsleiter trägt sodann den aktualisierten Raumordnungsvertrag (siehe **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls) vor.

Claudia Pali führt aus, „*ursprünglich*“ sei behauptet worden, das Projekt sei ohne die vier Freizeitwohnsitze „*nicht finanzierbar*“. Der Bürgermeister erwidert, die Betreiber seien offenkundig willens, dieses Vorhaben dennoch zu realisieren.

Andreas Schramböck, MA möchte wissen, was passiert, wenn die Betreiber nach fünf Jahren zur Erkenntnis gelangten, „*dass es sich nicht rentiert*“. Der Bürgermeister antwortet, die Projektbetreiber hätten im Bauausschuss ihr ernsthaftes Eintreten für dieses Vorhaben erklärt und die „*Familie Unterberger*“ sei ein „*verlässlicher Partner*“. Darüber hinaus bestehe in St. Johann in Tirol ein „*dringender Bedarf nach warmen Betten*“.

Peter Wallner drückt seine nach wie vor bestehende Skepsis aus. Mit der „*Form eines Chaletdorfs*“ sei er „*nicht glücklich*“. Er hoffe, seine Skepsis bestätige sich nicht, er hoffe „*das Beste*“.

Für Simon Aschaber ist das Projekt kein „*Chaletdorf*“, sondern ein „*Hoteldorf*“. Heribert Mariacher meint, man dürfe dies nun alles „*nicht vermischen*“. „*Hoffentlich funktioniert das Projekt*“, er sei diesbezüglich „*guter Dinge*“.

**Beschluss (13:6):**

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

b) <u>Änderung des Flächenwidmungsplans für die Gst. 2484/2 und 2484/4</u>

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunktes.

**Beschluss (13:6):**

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 2484/2 (rund 2 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit folgenden Festlegungen: Alpenresort Kaiserpanorama, höchstens 275 Beherbergungsbetten, höchstens zwölf Gebäude (Beherbergungsgebäude bzw. Chalets), Zähler: 4
- Umwidmung eines Teils des Gst. 2484/2 (rund 8.523 m²) **von** standortgebundener Sonderfläche mit der Festlegung „Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen – Hoteldorf“ **in** Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit folgenden Festlegungen: Alpenresort Kaiserpanorama, höchstens 275 Beherbergungsbetten, höchstens zwölf Gebäude (Beherbergungsgebäude bzw. Chalets), Zähler: 4
- Umwidmung des Gst. 2484/4 (rund 211 m²) **von** standortgebundener Sonderfläche mit der Festlegung „Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen – Hoteldorf“ **in** Freiland

Der Planungsbereich ist in **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn

innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

c) Neuerlassung eines Bebauungsplans für das Gst. 2484/2

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunktes.

**Beschluss (13:6):**

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 2484/2 von Dr. Erich Ortner vom 7. September 2021 („*Alpenresort Kaiserpanorama*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

3) Entscheidung über Stellungnahmen zur Änderung eines Bebauungsplans: Gst. 149/6 (Sabine Keuschnigg)

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunktes, im Besonderen die drei eingelangten Stellungnahmen und deren Bewertung durch den Raumplaner.

**Beschluss (14:5):**

Der gemeinsamen Stellungnahme von Markus Aron, Erika Hager, Sebastian Hager und Sybille Schwaiger wird keine Folge gegeben und der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 27. April 2021 („*Schwarzingerfeld Keuschnigg*“) über die neuerliche Änderung des Bebauungsplans für das Schwarzingerfeld, zuletzt geändert am 26. Jänner 2010 („*aestjt0110-Schwarzingerfeld*“), zu Zahl Ve1-2-416/81-4 aufsichtsbehördlich geprüft, wird erlassen.

**Beschluss (14:5):**

Der Stellungnahme von John Barr wird keine Folge gegeben und der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 27. April 2021 („*Schwarzingerfeld Keuschnigg*“) über die neuerliche Änderung des Bebauungsplans für das Schwarzingerfeld, zuletzt geändert am 26. Jänner 2010 („*aestjt0110-Schwarzingerfeld*“), zu Zahl Ve1-2-416/81-4 aufsichtsbehördlich geprüft, wird erlassen.

**Beschluss (13:6):**

Der Stellungnahme von Rosemarie Aron wird keine Folge gegeben und der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 27. April 2021 („*Schwarzingerfeld Keuschnigg*“) über die neuerliche Änderung des Bebauungsplans für das Schwarzingerfeld, zuletzt geändert am 26. Jänner 2010 („*aestjt0110-Schwarzingerfeld*“), zu Zahl Ve1-2-416/81-4 aufsichtsbehördlich geprüft, wird erlassen.

4) <u>Fürsterzbischöfliche Riester´sche Priesterhausstiftung (Gst. 6142/1 und 6142/4):</u>

a) <u>Entscheidung über Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts</u>

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunktes, im Besonderen die vier eingelangten Stellungnahmen und deren Bewertung durch den Raumplaner.

**Anmerkung:** Die Verhandlungsgegenstände **III.1.4.a)**, **III.1.4.b)** und **III.1.4.c)** stehen in enger Verbindung.

Vier Stellungnahmen beziehen sich sowohl auf die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts [**III.1.4.a)**] als auch auf die Änderung des Flächenwidmungsplans [**III.1.4.b)**] und die Erlassung des Bebauungsplans [**III.1.4.c)**].

Eine weitere Stellungnahme betrifft nur die Änderung des Flächenwidmungsplans [**III.1.4.b)**] und die Erlassung des Bebauungsplans [**III.1.4.c)**].

**Beschluss (18:1):**

Der Stellungnahme von **Ingrid Bodingbauer** wird keine Folge gegeben und die nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. 6142/1 und 6142/4 wird erlassen:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich des Gst. 6142/1 mit der Indexziffer W10, der Zeitzone ZA und der Baudichtestufe D2/3 und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplans
- Festlegung der Indexziffer W10: Geschoßwohnungsbauten oder Reihenhausanlagen von gemeinnützigen Bauträgern, vorzugsweise Widmung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau. Bei der Bebauungsplanung ist die Mindestbaudichte gemäß den Förderungsrichtlinien der Tiroler Wohnbauförderung verbindlich.
- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich des Gst. 6142/4 mit der Indexziffer W3, der Zeitzone Z1 und der Baudichtestufe D1/2
- Festlegung der Indexziffer W3: zentrumsnahe Wohngebiete, Baustruktur aus freistehenden Einfamilienhäusern oder Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

**Beschluss (18:1):**

Der gemeinsamen Stellungnahme von **Kathrin Hofer** und **Roman Salfenauer** wird keine Folge gegeben und die nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. 6142/1 und 6142/4 wird erlassen:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich des Gst. 6142/1 mit der Indexziffer W10, der Zeitzone ZA und der Baudichtestufe D2/3 und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplans

- Festlegung der Indexziffer W10: Geschoßwohnungsbauten oder Reihenhausanlagen von gemeinnützigen Bauträgern, vorzugsweise Widmung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau. Bei der Bebauungsplanung ist die Mindestbaudichte gemäß den Förderungsrichtlinien der Tiroler Wohnbauförderung verbindlich.
- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich des Gst. 6142/4 mit der Indexziffer W3, der Zeitzone Z1 und der Baudichtestufe D1/2
- Festlegung der Indexziffer W3: zentrumsnahe Wohngebiete, Baustruktur aus freistehenden Einfamilienhäusern oder Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

**Beschluss (18:1):**

Der gemeinsamen Stellungnahme von **Johanna Eberharter** und **Harald Eberharter** wird keine Folge gegeben und die nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. 6142/1 und 6142/4 wird erlassen:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich des Gst. 6142/1 mit der Indexziffer W10, der Zeitzone ZA und der Baudichtestufe D2/3 und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplans
- Festlegung der Indexziffer W10: Geschoßwohnungsbauten oder Reihenhausanlagen von gemeinnützigen Bauträgern, vorzugsweise Widmung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau. Bei der Bebauungsplanung ist die Mindestbaudichte gemäß den Förderungsrichtlinien der Tiroler Wohnbauförderung verbindlich.
- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich des Gst. 6142/4 mit der Indexziffer W3, der Zeitzone Z1 und der Baudichtestufe D1/2
- Festlegung der Indexziffer W3: zentrumsnahe Wohngebiete, Baustruktur aus freistehenden Einfamilienhäusern oder Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

**Beschluss (17:1): [Simon Aschaber abwesend]**

Der gemeinsamen Stellungnahme von **Susanne Egger** und **Simon Meade** wird keine Folge gegeben und die nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. 6142/1 und 6142/4 wird erlassen:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich des Gst. 6142/1 mit der Indexziffer W10, der Zeitzone ZA und der Baudichtestufe D2/3 und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplans
- Festlegung der Indexziffer W10: Geschoßwohnungsbauten oder Reihenhausanlagen von gemeinnützigen Bauträgern, vorzugsweise Widmung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau. Bei der Bebauungsplanung ist die Mindestbaudichte gemäß den Förderungsrichtlinien der Tiroler Wohnbauförderung verbindlich.
- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich des Gst. 6142/4 mit der Indexziffer W3, der Zeitzone Z1 und der Baudichtestufe D1/2
- Festlegung der Indexziffer W3: zentrumsnahe Wohngebiete, Baustruktur aus freistehenden Einfamilienhäusern oder Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

b) <u>Entscheidung über Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans</u>

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunktes, im Besonderen die fünf eingelangten Stellungnahmen und deren Bewertung durch den Raumplaner.

Siehe auch die Anmerkung zu Verhandlungsgegenstand **III.1.4.a)**.

**Beschluss (18:1):**

Der Stellungnahme von **Ingrid Bodingbauer** wird keine Folge gegeben und die nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans wird erlassen:

- Umwidmung des Gst. 6142/1 (rund 5.357 m²) **von** Freiland **in** Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau mit eingeschränkter Baulandeignung (ergänzende textliche Festlegung: Ausführung von Fenstern von Aufenthaltsräumen an der Nordfassade als Schallschutzfenster, Vorsehen einer mechanischen Lüftung für diese Räume, Festlegung des Zählers: 2)

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

**Beschluss (18:1):**

Der gemeinsamen Stellungnahme von **Kathrin Hofer** und **Roman Salfenauer** wird keine Folge gegeben und die nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans wird erlassen:

- Umwidmung des Gst. 6142/1 (rund 5.357 m²) **von** Freiland **in** Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau mit eingeschränkter Baulandeignung (ergänzende textliche Festlegung: Ausführung von Fenstern von Aufenthaltsräumen an der Nordfassade als Schallschutzfenster, Vorsehen einer mechanischen Lüftung für diese Räume, Festlegung des Zählers: 2)

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

**Beschluss (18:1):**

Der gemeinsamen Stellungnahme von **Johanna Eberharter** und **Harald Eberharter** wird keine Folge gegeben und die nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans wird erlassen:

- Umwidmung des Gst. 6142/1 (rund 5.357 m²) **von** Freiland **in** Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau mit eingeschränkter Baulandeignung (ergänzende textliche Festlegung: Ausführung von Fenstern von Aufenthaltsräumen an der Nordfassade als Schallschutzfenster, Vorsehen einer mechanischen Lüftung für diese Räume, Festlegung des Zählers: 2)

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

**Beschluss (18:1):**

Der gemeinsamen Stellungnahme von **Susanne Egger** und **Simon Meade** wird keine Folge gegeben und die nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans wird erlassen:

- Umwidmung des Gst. 6142/1 (rund 5.357 m²) **von** Freiland **in** Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau mit eingeschränkter Baulandeignung (ergänzende textliche Festlegung: Ausführung von Fenstern von Aufenthaltsräumen an der Nordfassade als Schallschutzfenster, Vorsehen einer mechanischen Lüftung für diese Räume, Festlegung des Zählers: 2)

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

**Beschluss (18:1):**

Der Stellungnahme von **Johann Knapp** (als Obmann der Straßeninteressentschaft Leukentalweg) wird keine Folge gegeben und die nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans wird erlassen:

- Umwidmung des Gst. 6142/1 (rund 5.357 m²) **von** Freiland **in** Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau mit eingeschränkter Baulandeignung (ergänzende textliche Festlegung: Ausführung von Fenstern von

Aufenthaltsräumen an der Nordfassade als Schallschutzfenster, Vorsehen einer mechanischen Lüftung für diese Räume, Festlegung des Zählers: 2)

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

c) Entscheidung über Stellungnahmen zur Erlassung eines Bebauungsplans

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunktes, im Besonderen die fünf eingelangten Stellungnahmen und deren Bewertung durch den Raumplaner.

Siehe auch die Anmerkung zu Verhandlungsgegenstand **III.1.4.a)**.

**Beschluss (18:1):**

Der Stellungnahme von **Ingrid Bodingbauer** wird keine Folge gegeben und der Bebauungsplan für das Gst. 6142/1 von Dr. Erich Ortner vom 13. April 2021 („*WE Leukentalweg*“) wird erlassen.

**Beschluss (18:1):**

Der gemeinsamen Stellungnahme von **Kathrin Hofer** und **Roman Salfenauer** wird keine Folge gegeben und der Bebauungsplan für das Gst. 6142/1 von Dr. Erich Ortner vom 13. April 2021 („*WE Leukentalweg*“) wird erlassen.

**Beschluss (18:1):**

Der gemeinsamen Stellungnahme von **Johanna Eberharter** und **Harald Eberharter** wird keine Folge gegeben und der Bebauungsplan für das Gst. 6142/1 von Dr. Erich Ortner vom 13. April 2021 („*WE Leukentalweg*“) wird erlassen.

**Beschluss (18:1):**

Der gemeinsamen Stellungnahme von **Susanne Egger** und **Simon Meade** wird keine Folge gegeben und der Bebauungsplan für das Gst. 6142/1 von Dr. Erich Ortner vom 13. April 2021 („*WE Leukentalweg*“) wird erlassen.

**Beschluss (18:1):**

Der Stellungnahme von **Johann Knapp** (als Obmann der Straßeninteressentschaft Leukentalweg) wird keine Folge gegeben und der Bebauungsplan für das Gst. 6142/1 von Dr. Erich Ortner vom 13. April 2021 („*WE Leukentalweg*“) wird erlassen.

5) Erlassung eines Bebauungsplans: Gst. 3440/4 (Dr. Bernd Dreymüller)

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunktes.

**Beschluss (19:0):**

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 3440/4 von Dr. Erich Ortner vom 14. September 2021 („*Dreymüller Velbenstr. 38*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Finanzausschuss

1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben

Der Finanzverwalter erläutert den Sachverhalt.

**Beschluss (19:0):**

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, und § 1 Abs. 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

**Verordnung**

**Artikel I**

Die **Kanalgebührenordnung** vom 5. Februar 2013, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 13. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

**1.** § 3 Abs. 8 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt EUR 8,398 je m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

**2.** § 3 Abs. 12 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt EUR 6,686 je m² Entwässerungsfläche. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

**3.** § 4 Abs. 7 hat wie folgt zu lauten:

Die Benützungsgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt EUR 2,305 je m³ Wasserverbrauch. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

**4.** § 4 Abs. 12 hat wie folgt zu lauten:

Die Benützungsgebühr bei Einleitung von Niederschlagswässern beträgt EUR 0,56 je m² Entwässerungsfläche. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

**5.** § 5 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

(2) Die Zählergebühr ist von der Wasserzählerkapazität abhängig und hat nachstehende Höhe (in diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten):

| Wasserzählerkapazität | Höhe der jährlichen Gebühr in Euro |
|---|---|
| 4 m³/h | 62,328 |
| 16 m³/h | 255,00 |
| 100 m³/h | 1.020,00 |
| 100/4 m³/h (Verbundzähler) | 2.040,00 |

**Artikel II**

Die **Wassergebührenordnung** vom 4. Februar 2002, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 13. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

**1.** § 3 Z 9 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,569 je m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

**2.** § 4 Z 6 hat wie folgt zu lauten:

Die Benützungsgebühr beträgt EUR 1,038 je m³ Wasserverbrauch. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

**3.** § 5 hat wie folgt zu lauten:

**§ 5.** Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen.

| Wasserzählerkapazität | Betrag in Euro |
|---|---|
| 4 m³/h | 62,328 |
| 16 m³/h | 255,00 |
| 100 m³/h | 1.020,00 |

| | |
|---|---|
| 100/4 m³/h (Verbundzähler) | 2.040,00 |

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

**Artikel III**

Die **Abfallgebührenordnung** vom 7. Februar 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 13. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

**1.** In § 3 Z 1 hat der letzte Satz wie folgt zu lauten:

Ein Punkt beträgt EUR 71,40.

**2.** In § 4 hat die erste Tabelle in lit. a) wie folgt zu lauten:

| | |
|---|---|
| in Gefäßen mit 80 Litern, 120 Litern oder 240 Litern | EUR 0,612 je kg |
| in Großraumtonnen mit 660 Litern, 800 Litern oder 1.100 Litern | EUR 0,55 je kg |
| bei Selbstanlieferung inklusive Wiegegebühr | EUR 0,496 je kg |
| Windeln | EUR 0,345 je kg |

**3.** In § 4 hat die dritte Tabelle in lit. a) wie folgt zu lauten:

| | |
|---|---|
| 60-Liter-Müllsack der Gemeinde (maximales Füllgewicht: 13 kg) | EUR 8,10 |
| 60-Liter-Windel-Müllsack der Gemeinde (maximales Füllgewicht: 10 kg) | EUR 3,50 |

**4.** In § 4 hat die lit. b wie folgt zu lauten:

b) **Biomüll**

Für die pauschale Entsorgung von Küchen-, Haus- und Gartenabfällen gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Gebühreneinheit = 1 Punkt = EUR 15,30

**Private Haushalte**

Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenanzahl.

1 Person = 1 Punkt

**Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen**

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen, umgerechnet in Einwohnergleichwerte (EGW).

EGW = Nächtigungszahl / 365, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

1 EGW = 0,8 Punkte

**Freizeitwohnsitze**

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

| | |
|---|---|
| Wohnung bis 50 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 1) | 4 Punkte |
| Wohnung von 50,01 m² bis 100 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 2) | 6 Punkte |
| Wohnung über 100 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 3) | 8 Punkte |

**Entsorgung von Küchenabfällen nach Kilogramm (gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen)**

Bei **privatem Küchenabfall** ist die Anzahl der am Stichtag im Haushalt gemeldeten Personen die Bemessungsgrundlage.

1 Person = 0,25 Punkte = EUR 3,825

Mit dieser Gebühr ist die Entsorgung jenes Küchenabfalls abgegolten, welcher nicht mit der 120-Liter-Tonne mittels Verwiegung entsorgt wird.

Das Gewicht von **gewerblichem Küchenabfall** (60–240-Liter-Tonne) wird mit einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt. Die Abrechnung erfolgt

nach tatsächlichem Gewicht in Kilogramm (1 kg = EUR 0,153).

**Haus- und Gartenabfälle (private Haushalte, Freizeitwohnsitze, gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen)**

Die Gemeinde gibt für **private Haushalte** einen beschrifteten Behälter mit einem Volumen von 20 Litern aus. Es sind ausnahmslos diese Behälter zu verwenden. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde. Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter ist die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt.

Gegen Bezahlung einer Jahrespauschale können **private und gewerbliche Haus- und Gartenabfälle** wöchentlich zur Entsorgung bereitgestellt werden. Dazu werden von der Gemeinde beschriftete grüne Tonnen mit einem Volumen von 120 Litern oder 240 Litern ausgegeben. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde. Bei privaten Haushalten ist Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt, bei gewerblichen Haus- und Gartenabfällen die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 0,25 Punkte.

Die Jahrespauschale für die 120-Liter-Tonne beträgt EUR 67,916 und für die 240-Liter-Tonne EUR 161,66.

Gegen Bezahlung einer Jahrespauschale von EUR 161,66 inklusive 10 % Umsatzsteuer gibt die Gemeinde für die **Entsorgung von Gartenabfällen bei Wohnanlagen** beschriftete grüne Tonnen mit einem Volumen von 240 Litern aus. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde.

**Sonstige Biomüllgebühren**

| | |
|---|---|
| 80-Liter-Sack für Gartenabfälle (maximales Füllgewicht: 13 kg) | EUR 5,20 |

Die Säcke müssen so bereitgestellten werden, dass für Mitarbeiter der Müllabfuhr der Entsorgungswunsch erkennbar ist.

## Artikel IV

Die Verordnung über die Erhebung von **Friedhofsbenützungsgebühren** vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 13. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

**1.** Die Tabelle in § 2 hat wie folgt zu lauten:

| Bezeichnung der Grabstätte | Betrag in EUR |
|---|---|
| Reihengrab, Familiengrab | 722,00 |
| Kindergrab | 541,00 |
| Urnengrab | 89,00 |
| Abdeckplatte für die Urnennische | 702,20 |

**2.** Die Tabelle in § 3 hat wie folgt zu lauten:

| Bezeichnung der Grabstätte | Betrag in EUR |
|---|---|
| Familiengrab | 46,15 |
| Reihengrab | 34,64 |
| Urnengrab | 34,64 |
| Urnennische | 115,76 |
| Urnengemeinschaftsanlage | 115,76 |
| Gruft | 550,00 |

**3.** § 4 hat wie folgt zu lauten:

### § 4. Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt pro Tag EUR 40,40.

(2) Die Gebühr für die Aufbahrung bei gleichzeitiger Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 27,40.

(3) Die Gebühr für die Aufbahrung ohne Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 16,00.

(4) Die Gebühr für die Benützung des Obduktionsraums beträgt pro Tag EUR 36,20.

**Artikel V**

Die Verordnung über die Erhebung einer **Hundesteuer** vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 13. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

**1.** In § 2 haben die Absätze 1 und 2 wie folgt zu lauten:

(1) Die Hundesteuer beträgt für den ersten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 73,60, für den zweiten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 169,75 und für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr 339,50.
(2) Für Wachhunde beträgt die Hundesteuer pro Jahr EUR 21,40.

**Artikel VI**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen

**Beschluss (19:0):**

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 (rot markierte Positionen in der folgenden Tabelle) bzw. vom 1. Jänner 2022 (restliche Positionen) gelten die nachstehenden Tarife und Beiträge:

| Position | Einheit | Entgelt in EUR | + USt |
|---|---|---|---|
| **Einsatz von Bediensteten** | | | |
| Facharbeiter | Stunde | 49,20 | 20 % |
| Hilfsarbeiter | Stunde | 35,70 | 20 % |
| **Einsatz von Gerätschaften** | | | |
| Stapler | Stunde | 62,70 | 20 % |
| Radlader | Stunde | 118,50 | 20 % |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**4 m³**) | Wasser und Transport ohne Arbeit | 52,00 | 10 % |
| Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**6 m³**) | Wasser und Transport ohne Arbeit | 74,00 | 10 % |
| Hydrantenentnahme | pauschal | 56,30 | 10 % |
| Fahnen/Stangen | Tag | 6,00 | – |
| Ehrentribüne | Tag | 28,10 | – |
| Schlammpumpe | Tag | 42,10 | – |
| Pritschenwagen | Stunde | 16,60 | |
| Streukies | Sack (25 – 30 kg) | 4,00 | – |
| Streusalz | Sack (50 kg) | 9,80 | – |
| Hausnummerntafel | Stück | 71,50 | – |
| Schnee-Deponie | 2-Achser (10 m³) | 14,80 | – |
| | 3-Achser (12 m³) | 17,90 | – |
| | 4-Achser (15 m³) | 22,00 | – |
| Absperrgitter (2,5 Laufmeter) | Tag | 3,00 | – |
| Verkehrszeichen (Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt) | Tag | 2,00 | – |
| **Benützung von Räumen in Schulen** | | | |
| Klassenraum für Vereine | Stunde | 6,00 | – |
| Klassenraum für Sonstige | Stunde | 16,70 | – |
| Turnsaal, Küchen für Vereine | Stunde | 8,00 | – |
| Turnsaal, Küchen für Sonstige | Stunde | 22,10 | – |
| Aula, Veranstaltung **mit Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird | Veranstaltung | 212,00 | – |
| Aula, Veranstaltung **ohne Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird | Veranstaltung | 106,50 | – |
| **Sportplatzbenützung für Schulen und Vereine** | | | |
| Benützung des Hauptplatzes | Trainingseinheit | 57,00 | – |
| Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht | Trainingseinheit | 57,00 | – |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht | Trainingseinheit | 79,70 | – |
| Benützung sonstiger Einrichtungen | Stunde | 34,40 | – |
| Garderobe | Stück | 34,40 | – |
| **Sportplatzbenützung für externe Profivereine** | | | |
| Benützung des Hauptplatzes | Trainingseinheit | 396,80 | – |
| Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht | Trainingseinheit | 113,40 | – |
| Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht | Trainingseinheit | 170,30 | – |
| Garderobe | Stück | 57,00 | – |
| **Beiträge für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen** | | | |
| Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind halbtags) | Monat | 54,84 | 13 % |
| Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind halbtags zusätzlich) | Monat | 27,42 | 13 % |
| Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind ganztags) | Monat | 98,73 | 13 % |
| Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind ganztags zusätzlich) | Monat | 49,37 | 13 % |
| Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (erstes Kind **ganztags** – halbtags frei) | Monat | 43,88 | 13 % |
| Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (jedes weitere Kind **ganztags** zusätzlich – halbtags frei) | Monat | 21,94 | 13 % |
| Kindergartenbesuch in den Ferien pro Kind, halbtags | Woche | 28,00 | 13 % |
| Kindergartenbesuch in den Ferien pro Kind, ganztags | Woche | 56,50 | 13 % |
| Kinderkrippenbesuch halbtags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“ | Monat | 217,73 | 13 % |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kinderkrippenbesuch ganztags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“ | Monat | 330,02 | 13 % |
| Kinderkrippenbesuch halbtags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“ | Monat | 175,56 | 13 % |
| Kinderkrippenbesuch ganztags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“ | Monat | 266,75 | 13 % |
| Kinderkrippenbesuch halbtags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“ | Monat | 133,40 | 13 % |
| Kinderkrippenbesuch ganztags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“ | Monat | 203,53 | 13 % |
| **Sonstiges** | | | |
| Frühstück im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige | | 4,28 | – |
| Mittagessen im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige | | 6,71 | – |
| Mittagessen im Seniorenheim für Gemeindedienstnehmer | | 3,89 | |
| Abendessen im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige | | 4,28 | – |
| Abendessen im Seniorenheim für Gemeindedienstnehmer | | 3,23 | |
| Meldebücher | | 35,00 | – |
| Inserat Gemeindenachrichten (schwarzweiß) | 1/1 | 374,40 | 20 % |
| | 1/2 | 225,00 | 20 % |
| Inserat Gemeindenachrichten (fünffarbig) | 1/1 | 463,40 | 20 % |
| | 1/2 | 278,00 | 20 % |

Die Entgelte für das Seniorenheim der Marktgemeinde St. Johann in Tirol werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 wie folgt festgesetzt:

| **Entgelt Einnahmenart** | **Beträge in EUR (kein USt-Anfall)** | **Nähere Aufgliederung** |
|---|---|---|
| | | Wertsicherung: VPI 2015 per Juli des Jahres |
| **Dauerhafte Aufnahme** | | |
| Einbettzimmer, Pflegestufe **0** | 1.400,00 | pro Person pro Monat |
| Zweibettzimmer, Pflegestufe **0** | 1.100,00 | pro Person pro Monat |
| Einbettzimmer, Pflegestufe **1** | 1.900,00 | pro Person pro Monat |
| Zweibettzimmer, Pflegestufe **1** | 1.650,00 | pro Person pro Monat |
| Einbettzimmer, Pflegestufen **2** | 2.250,00 | pro Person pro Monat |
| Zweibettzimmer, Pflegestufe **2** | 1.950,00 | pro Person pro Monat |
| **Vorübergehende Aufnahme** | | |
| Einbettzimmer | 117,00 | pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung) |
| Zweibettzimmer | 98,00 | pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung) |
| großes Zimmer im Parterre | 92,00 | Aufschlag |

3) Umschichtung von Budgetmitteln (Kinderbetreuungszentrum)

Der Finanzverwalter erläutert den Sachverhalt.

**Beschluss (19:0):**

Für das neue Kinderbetreuungszentrum KIM St. Johann in Tirol werden Budgetmittelumschichtungen in Höhe von EUR 100.000,00 aus dem ordentlichen Haushalt in die neuen KIM-Haushaltskonten genehmigt.

3) Straßenausschuss

1) Kostenübernahme (einmalige Errichtungskosten für die „Dosierampeln St. Johann Nord“) und Entscheidung zu deren dauerhaften Bestand

Der Obmann des Straßenausschusses, Simon Aschaber, berichtet. Dem Ausschuss seien regelmäßige „*Optimierungen*“ der Dosierampeln wichtig. Andreas Schramböck, MA regt zwecks besserer Sichtbarkeit die Anbringung „*größere Ampeln*“ an. Heribert Mariacher spricht sich für die Vorlage einer „*tatsächliche*(n) *Kostenaufstellung*“ aus, der Amtsleiter verweist diesbezüglich auf eine bestehende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Tirol. Der Bürgermeister hält abschließend fest, „*jegliche Verbesserungen*“ in Zusammenhang mit den Dosierampeln würden „*in Abstimmung*“ mit dem Bauamt Kufstein stattfinden.

**Beschluss (19:0):**

Für die Errichtung der bestehenden „Dosierampeln St. Johann Nord“ werden einmalig brutto **EUR 31.968,00** übernommen. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol stimmt deren dauerhaften Bestand zu. Mit dieser Zustimmung sind dauerhafte Kosten verbunden.
HHSt. 640-050010

## IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

**Landesstraße I.** Es liegt ein gemeinsamer Antrag von Claudia Pali und Heribert Mariacher vor. Bei diesem geht es um das Ausführen eines Schutzwegs („Zebrastreifens“) auf der Landesstraße B 178 Loferer Straße.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage G** angehängt.

Wie die Antragsteller selbst ausführen, liegt der Antrag „außerhalb des Zuständigkeitsbereiches“ der Gemeinde, weswegen sie um dessen „Weiterleitung an die zuständigen Stellen“ ersuchen. Der Bürgermeister sagt eine Übermittlung an das Baubezirksamt Kufstein zu.

**Landesstraße II.** Heribert Mariacher erkundigt sich ein weiteres Mal nach Verkehrsstauungen bei der Bushaltestelle Meranerstraße im Bereich der Landesstraße B 164 Hochkönigstraße. Der Bürgermeister antwortet, das Baubezirksamt Kufstein sei mit dem Thema beschäftigt. Dort würde eher der Linksabbieger in die Dechant-Wieshoferstraße als Verursacher der Staus ausgemacht (und nicht die Bushaltestelle). Eine abschließende Beurteilung liege allerdings noch nicht vor.

**Flutlicht beim Koasastadion.** Heribert Mariacher möchte wissen, ob beim Koasastadion in Hinblick auf die geplante Errichtung einer Sportstättenbeleuchtung (Flutlicht) schon „*etwas gebaut*“ worden sei. Robert Steger, der Obmann des Sportausschusses, berichtet, es seien bereits entsprechende Angebote eingeholt worden. Die Errichtung von Fundamenten sei noch „*heuer*“ geplant.

**Geruchsemissionen.** Claudia Pali spricht Geruchsemissionen aus Biotonnen bei warmem Wetter an und regt an, in den St. Johanner Gemeindenachrichten über den richtigen Umgang mit biogenen Abfällen zu informieren.

**Legalisator in Grundbuchsachen.** Claudia Pali fragt an, ob hinsichtlich des Legalisators in Grundbuchsachen eine „*Neubestellung*“ beabsichtigt sei. Der Amtsleiter bejaht dies. Der Gemeinderat werde im Laufe der nächsten Sitzungen mit dieser Angelegenheit befasst werden.

**V. St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.: Erörterung der weiteren Vorgangsweise**

**Beschluss (19:0):**

Gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand **V.** *St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.* ausgeschlossen.

**Anmerkung:** Es wurde kein weiterer Beschluss gefasst.

Dieses Protokoll enthält sieben Anlagen.

St. Johann in Tirol, 12. Oktober 2021

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

# Gefahrenzonenplanung Brunnbach

## Gemeinden Kirchdorf i. T. und St. Johann i. T.

**12.10.2021**

LAND TIROL

# Rechtliche Grundlagen

## Bund - Wasserrechtsgesetz, GZP-Verordnung, Richtlinien

- Gefahrenzonenpläne sind durch die Bundesministerin (BMLRT) und das Land zu erstellen - WRG
- WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (Inhalt, Form, Ausgestaltung - 14.6.2014 in Kraft getreten)
- Technische Richtlinie für die Gefahrenzonenplanungen der BWV (2018)
- Technische Richtlinien für die BWV, RIWA-T (2016)

→ Gefahrenzonenplan ist Voraussetzung für die Förderung von Schutzmaßnahmen!

## Land - Tiroler Raumordnungsgesetz, Tiroler Bauordnung

- Gefahrenzonenpläne sind sowohl in den örtlichen Raumordnungskonzepten als auch in den Flächenwidmungsplänen zu berücksichtigen (TROG)
- Gefahrenzonenpläne sind in Bauverfahren heranzuziehen (TBO)

# Gefahrenzonenplanung der BWV

- Ermittlung und Darstellung des aktuellen Zustandes der Hochwassergefährdung

  Beurteilung von Überflutungsflächen hinsichtlich

  1. Gefährdung durch Hochwasser
  2. ihrer Funktion für den
     - a) Hochwasserabfluss
     - b) Hochwasserrückhalt

- Grundlage für

  Hochwasserschutzmaßnahmen

  Raumplanung (Flächenvorsorge)

  Bauwesen (Bauvorsorge)

  Katastrophenmanagement (Verhaltensvorsorge)

- GZP = Fachgutachten

# Gefahrenzonenplanung der BWV

- 2-dimensionale Abflussuntersuchung
- Überflutungsflächen für 3 Szenarien

  30-jährliches Hochwasser (HQ30)
  100-jährliches Hochwasser (HQ100)
  300-jährliches Hochwasser (HQ300)

- Gefahrenzonenausweisung

  mit Berücksichtigung von
  - Geschiebeanlandung
  - Brückenverklausung
  - besonderen Gefährdungen (Dammbruch, etc.)

- Darstellung

  Maßstab 1:5.000 bis 1:1.000 (parzellenscharf)

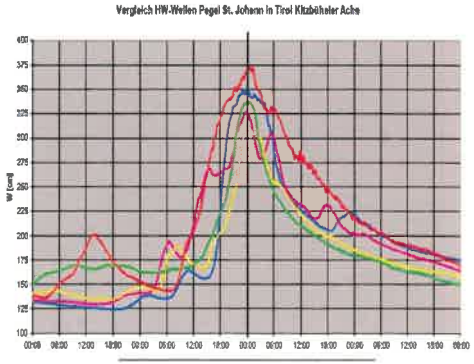

# Gefahrenzonen und Funktionsbereiche der BWV

- $HQ_{30}$-Zone: Zone wasserrechtlicher Bewilligungspflicht
- Rote Gefahrenzone
- Gelbe Gefahrenzone

} Bemessungsereignis $HQ_{100}$

- Rot-Gelb schraffierter Funktionsbereich
- Zonen mit Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit
  - Gelb schraffiert bzw.
  - Rot schraffiert hinter Schutzeinrichtungen

} Bemessungsereignis $HQ_{300}$

# Kriterien für die Zonenabgrenzung

- Rote Gefahrenzone
  - Gewässerbett
  - Bereiche möglicher Uferanbrüche
  - Bereiche, wo Kombination aus Wassertiefe t und Fließgeschwindigkeit v die Grenzwerte überschreiten

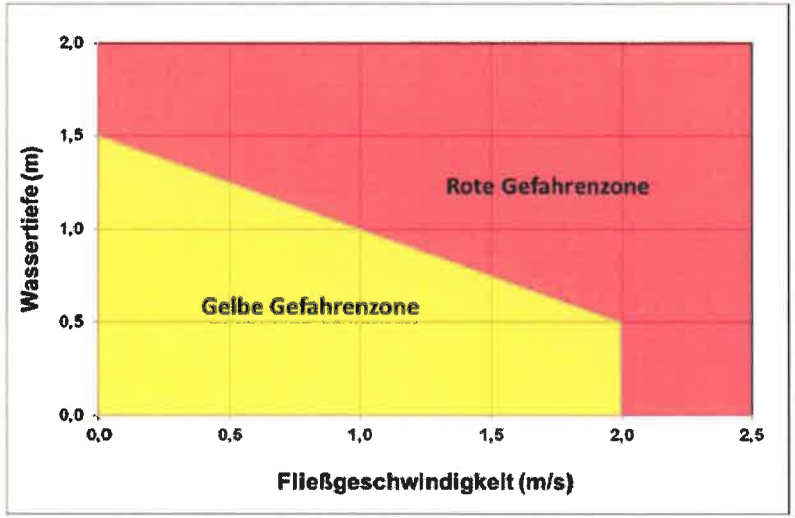


- Gelbe Gefahrenzone
  - Abflussbereiche zwischen der Abgrenzung der Roten bzw. Rot-Gelben Zone und der Anschlaglinie des Bemessungsereignisses

- Rot-Gelber Funktionsbereich
  - Spezifische Abflussfracht überschreitet 10% des Scheitelabflusses und
  - Wassertiefe > 0,2 m

# Gefahrenzonenplan „Rote Zone“

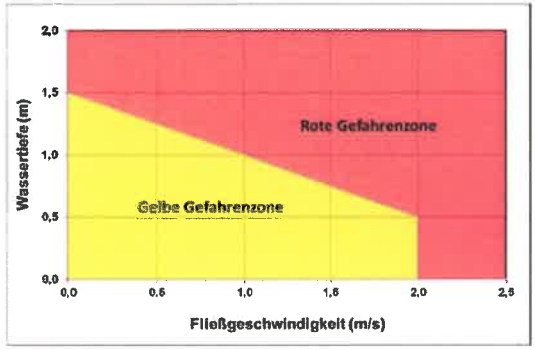


→ <u>Personengefährdung !!</u>

- hohe Fließgeschwindigkeiten (Strömungsdruck)
- große Wassertiefen
- Feststoffablagerungen außerhalb und innerhalb von Gebäuden
- Erosion durch hohe Schleppspannung

# Gefahrenzonenplan „Gelbe Zone“

- Wassertiefen von 0 -1,5 m
- Fließgeschwindigkeiten 0 – 2,0 m/s

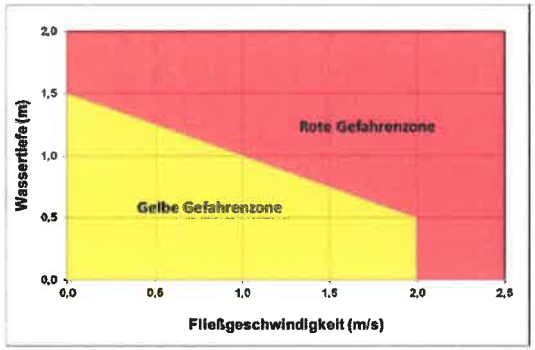

# Gefahrenzonenplan „Rot-Gelbe Zone“

- Wesentliche Abflusswege
- Retentionsräume

→ freihalten!!

# Gefahrenzonenplan „Besondere Gefährdungen“

- Verklausungsgefahr
- Geschiebeeinstöße
- Uferanbrüche
- geringes Freibord → „Überschwappen möglich“

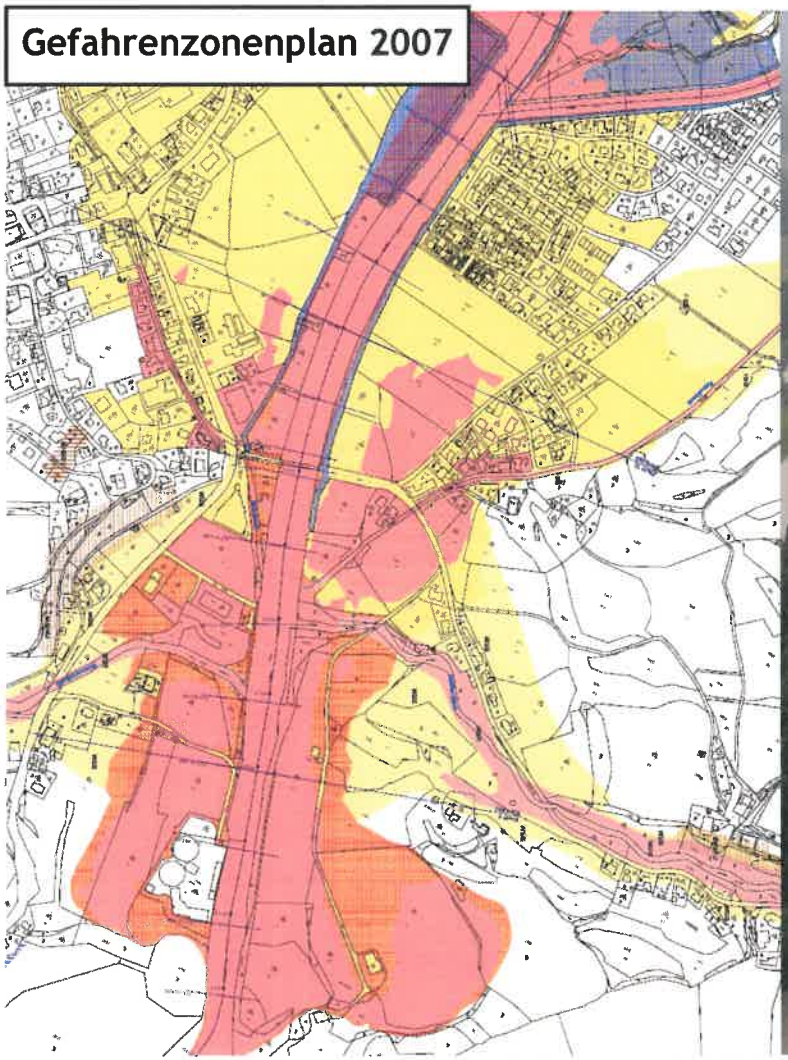

LAND TIROL

# Prüfung der Gefahrenzonenpläne

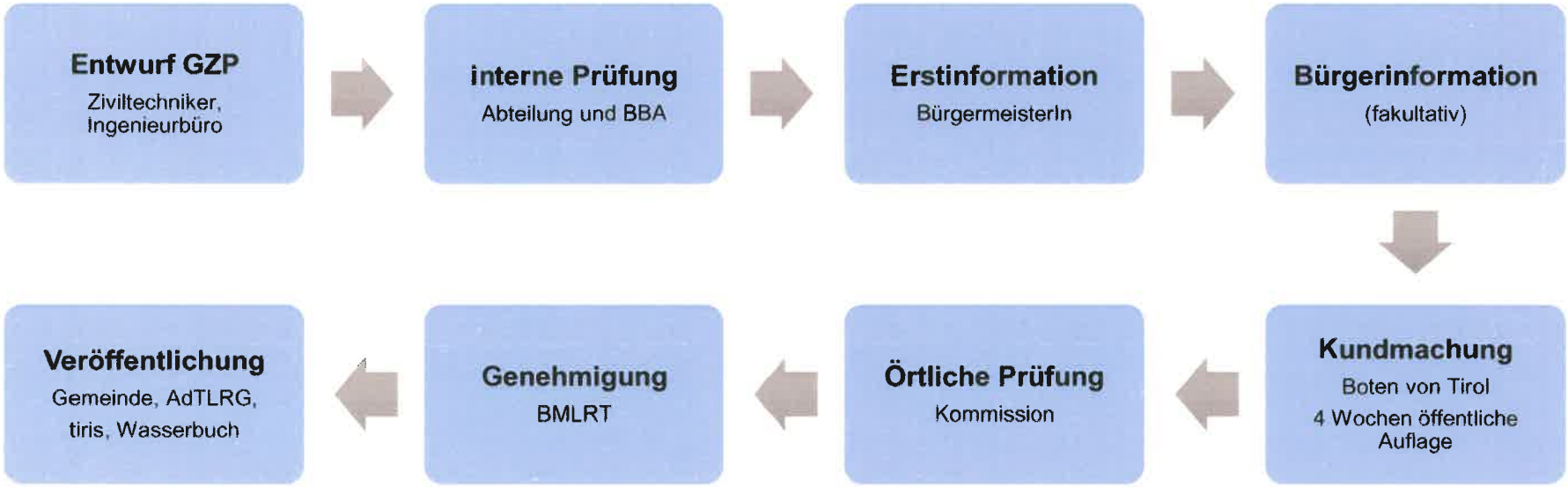

## Grundlagendaten
Vermessung

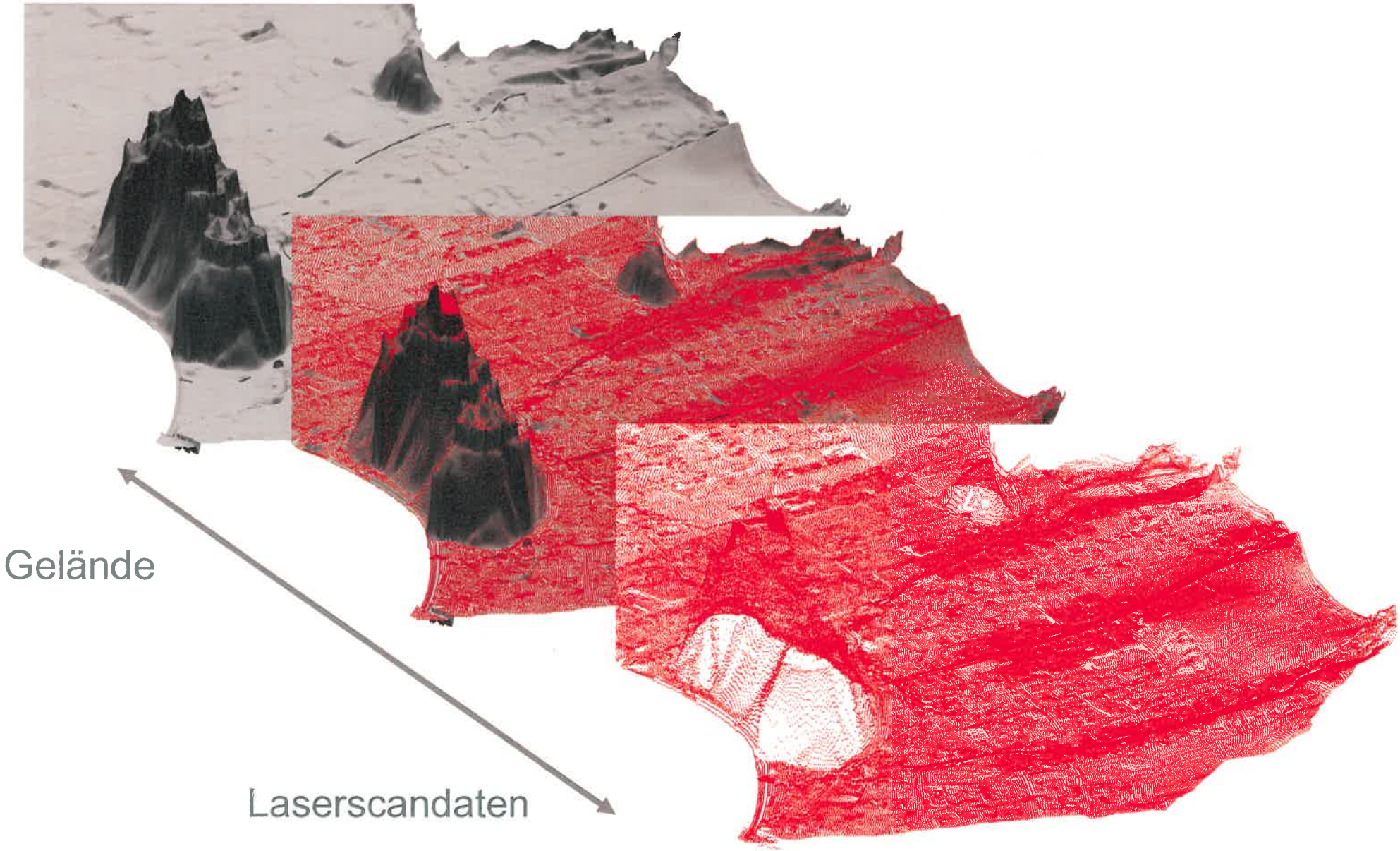

# Grundlagendaten
## Modellgrenzen

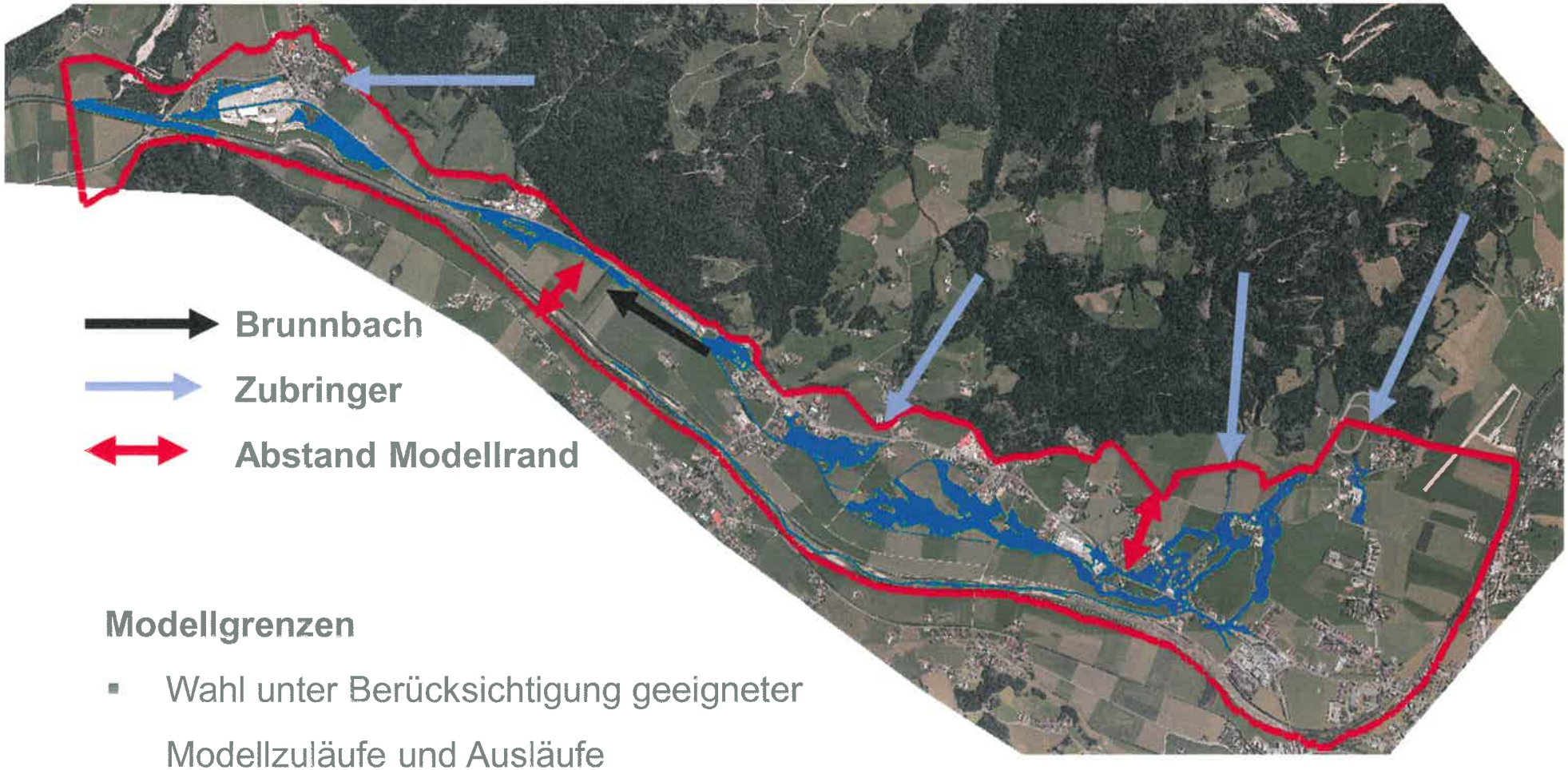


**Modellgrenzen**

- Wahl unter Berücksichtigung geeigneter Modellzuläufe und Ausläufe
- Überflutungsbereiche

- **Gefahrenzonenausweisung Kriterien**

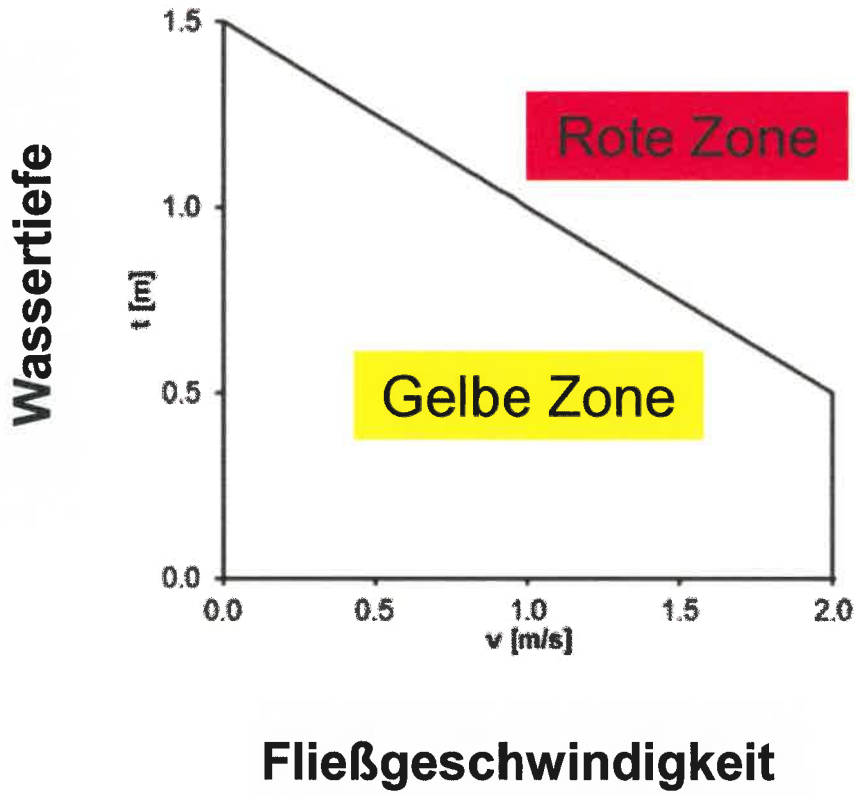

# Friedhöfe St. Johann i.T.

Kulturausschuss St. Johann in Tirol 2020

Kulturausschuss St. Johann in Tirol 2020

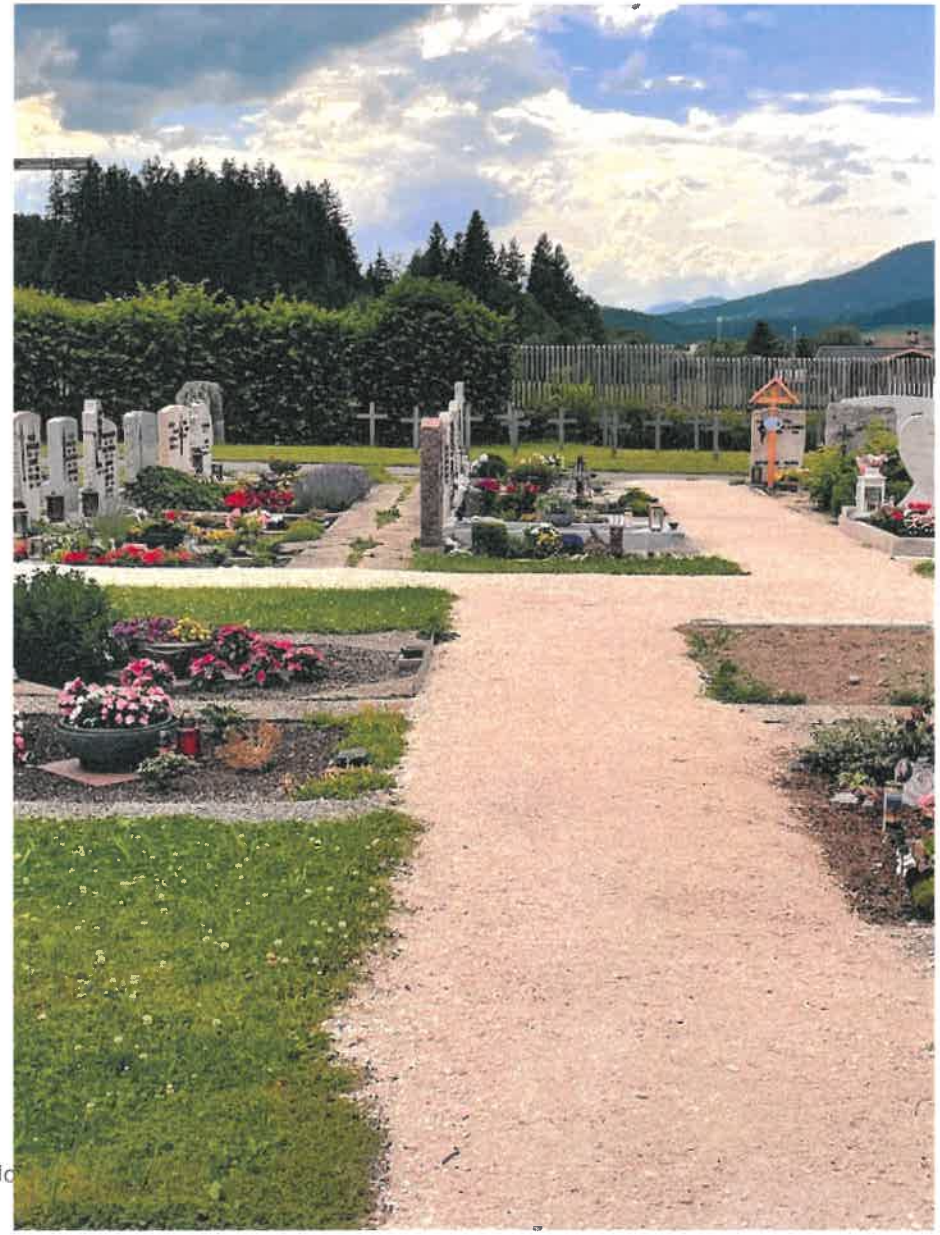

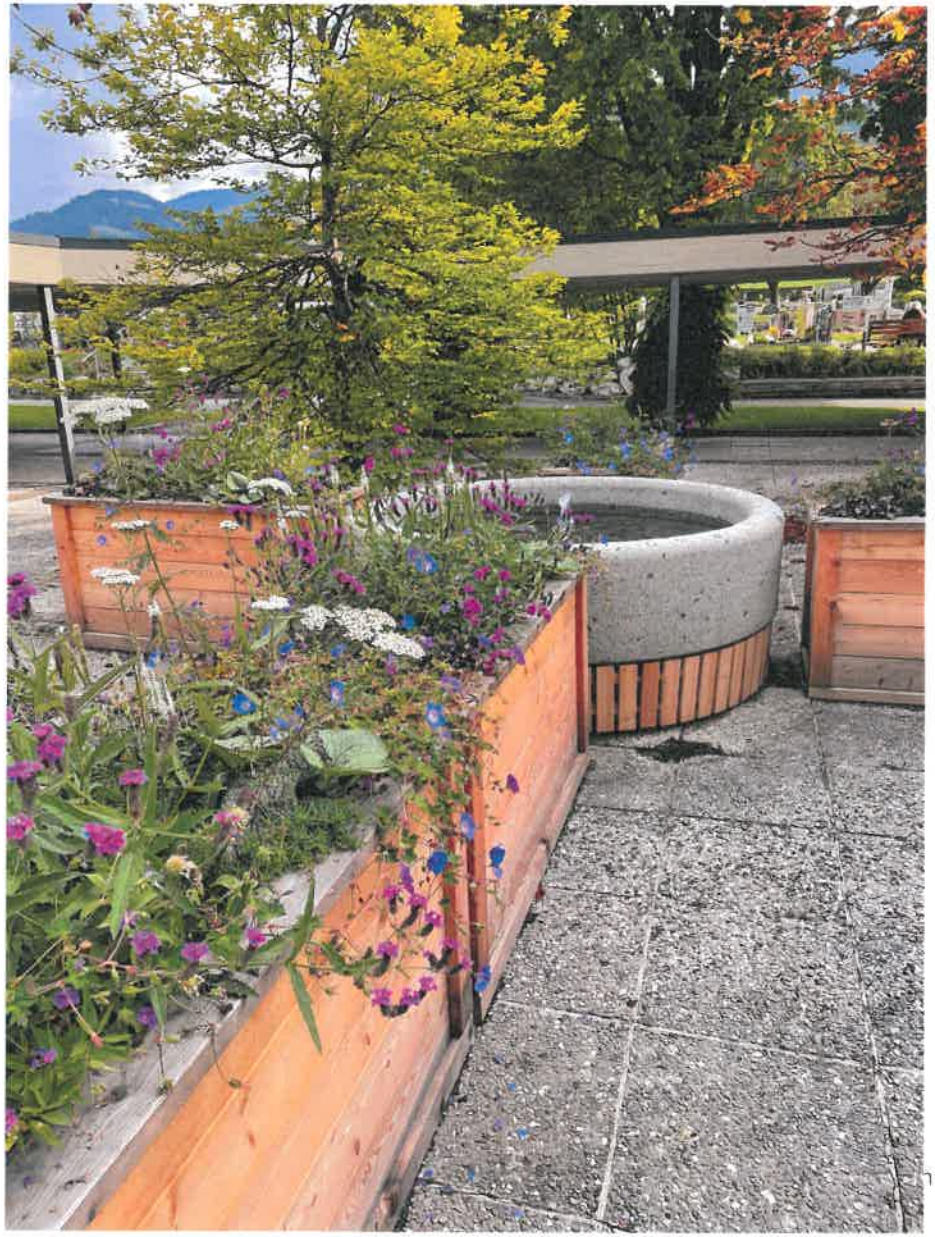

huss St.

C

# VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde St. Johann in Tirol**, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte, im Folgenden kurz „Gemeinde" genannt, einerseits, und
2. der **Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG**, FN 353521 i, Kronthalerstraße 4, 6330 Kufstein, im Folgenden kurz „Widmungsbegünstigte" genannt, andererseits

wie folgt:

**I.**

Gemäß § 33 TROG 2016 haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung anzustreben, dazu gehören unter anderem die Sicherung ausreichender Grundflächen für gewerbliche und industrielle Zwecke. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist. Zur Umsetzung dieser Vorgabe schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2016 gestützte Vereinbarung.

**II.**

Die Kitz Alpen Resort – Berglehen 21 GmbH & Co KG ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 976 KG 82114 St. Johann in Tirol, bestehend unter anderem aus Gst 2484/2 mit einer Widmung als Sonderfläche „Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen - Hoteldorf". Die Widmungsbegünstigte beabsichtigt, auf dieser Grundfläche eine Tourismusanlage mit ca. 270 Betten, bestehend aus einem zentralen Versorgungsgebäude, 10 Chalets jeweils bestehend aus einer oder mehreren Wohneinheiten, 4 Appartementhäusern und einem weiteren Mehrzweckgebäude (Seminare) zu errichten. Zu diesem Zweck wird eine Widmung als Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe nach § 48 TROG 2016 erforderlich sein.

**III.**

Die Schaffung hochwertiger Tourismusbetriebe ist als eine der Voraussetzungen für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Tourismusstandortes St. Johann in Tirol als im öffentlichen Interesse gelegen anzusehen.

Die Gemeinde wird zum Zwecke der Umsetzung des Projekts gemäß Punkt II. eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bezüglich des Gst 2484/2 in EZ 976 KG 82114 St. Johann in Tirol in Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe vornehmen.

Zur Sicherstellung des Zwecks der angestrebten Änderungen des Flächenwidmungsplans verpflichtet sich die Widmungsbegünstigte, den Beherbergungsgroßbetrieb bis spätestens 30. Juni 2026 fertigzustellen und nach dessen Fertigstellung (somit spätestens am 01. Juli 2026) 25 Jahre durchgehend zu den branchenüblichen Öffnungszeiten als Gastgewerbebetrieb der Vier-Sterne-Kategorie zu führen (**Betriebspflicht**). Unter einem Vier-Stern-Betrieb wird jene Vier-Stern-Kategorie verstanden, wie sie in dem von der Wirtschaftskammer Österreich (Fachverband Hotellerie) beschriebenen Verfahren zur Hotelklassifizierung 2020 – 2025 definiert ist: erstklassige Ausstattung, großzügige Raumfläche mit qualitativ hochwertiger, zeitgemäßer Ausstattung, guter Schallschutz, vor allem in der Ferienhotellerie oft umfangreiches betriebliches Angebot wie Wellness, Sport, Gastronomie und Seminarreinrichtungen sowie hohes Dienstleistungsniveau.

Die Einhaltung der Betriebspflicht ist der Gemeinde auf deren Verlangen in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen (**Nachweispflicht**). Sollten von der Widmungsbegünstigten binnen angemessener Frist keine oder nur unzureichende Unterlagen vorgelegt werden, hat die Gemeinde unter Benennung der konkret begehrten Informationen und Nachweise eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gilt die Betriebspflicht als verletzt. Die aus den Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse sind streng vertraulich zu behandeln. Im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates oder anderer öffentlicher Gremien der Gemeinde dürfen einzelne Unterlagen und Erkenntnisse nur verwendet und erörtert werden, wenn die Öffentlichkeit diesbezüglich ausgeschlossen wurde. Eine verspätete Aufnahme des Betriebs (nach dem 01. Juli 2026) gilt auf jeden Fall als Verletzung der Betriebspflicht.

Bei Verletzungen der Betriebspflicht hat die Widmungsbegünstigte an die Gemeinde eine Vertragsstrafe von EUR 600.000,00 (sechshunderttausend Euro) zu bezahlen. Die Vertragsstrafe verringert sich in den ersten zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs für jedes volle Jahr, das zwischen dem Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebes und dem Zeitpunkt der Beendigung des Betriebes liegt, um EUR 50.000,00 (fünfzigtausend Euro) und ab dem elften Jahr nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes für jedes volle Jahr, das zwischen dem Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebes und dem Zeitpunkt der Beendigung des Betriebes liegt, um EUR 6.666,00 (sechstausendsechshundertsechsundsechzig Euro).

Die Gemeinde darf die Vertragsstrafe nur für Zwecke der Raumordnung verwenden.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Gemeinde von der Geltendmachung der Vertragsstrafe entweder zur Gänze oder zu einem angemessenen Teil absehen.

Zur Absicherung der vereinbarten Vertragsstrafe hat die Widmungsbegünstigte eine abstrakte Bankgarantie eines erstklassigen inländischen Kreditinstitutes über die jeweilige Höhe der Vertragsstrafe vorzulegen (EUR 600.000,00, über die Laufzeit entsprechend abnehmend).

**IV.**

Aus der begehrten Widmung und der Betriebspflicht folgt zwangsläufig und übereinstimmend mit den gesetzlichen Regelungen, dass weder die Tourismusanlage im Gesamten noch einzelne Teile davon als Freizeitwohnsitz verwendet werden dürfen. Demgemäß räumt die Widmungswerberin für sich und ihre Rechtsnachfolger als Eigentümerin am Gst 2484/2 in EZ 976 KG 82114 St. Johann der Gemeinde die Dienstbarkeit der Unterlassung der Nutzung als Freizeitwohnsitz und die Unterlassung der Nutzung außerhalb der Widmung gemäß § 48 TROG 2016 ein. Die Dienstbarkeitseinräumung erfolgt ohne Gegenleistung. Die Gemeinde nimmt dies Dienstbarkeitseinräumung an. Die Dienstbarkeit ist auf Kosten der Widmungswerberin grundbücherlich sicherzustellen. Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche, unwiderrufliche und mit Ausnahme der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt VI. ansonsten unbedingte Einwilligung, dass auch über nur einseitiges Ansuchen, jedoch nicht auf Kosten der Gemeinde im Grundbuch KG 82114 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Unterlassung der Nutzung als Freizeitwohnsitz und der Unterlassung der Nutzung außerhalb der Widmung gemäß § 48 TROG 2016 auf Gst 2484/2 gemäß Punkt IV. dieser Vereinbarung zu Gunsten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bewilligt wird.

**V.**

Die Vertragsteile sind sich darüber einig, dass geringfügige Anpassungen und / oder Änderungen an der derzeit projektierten Betten- und / oder Gebäudeanzahl und Flächennutzung keinen Einfluss auf den Bestand dieser Vereinbarung haben.

**VI.**

Die Gemeinde kann hinsichtlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der angestrebten Änderungen des Flächenwidmungsplans keine Gewähr leisten. Wird diese für die konkret beabsichtigte Flächenwidmung nicht erteilt, gilt diese Vereinbarung als ursprünglich nicht zustande gekommen.

## VII.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für St. Johann in Tirol zuständigen Gerichtes vereinbart.

## VIII.

Die Widmungsbegünstigte verpflichtet sich, die Betriebs- und die Nachweispflicht auf ihre Rechtsnachfolger an der Liegenschaft zu überbinden (**Überbindungspflicht**). Eine Verletzung der Überbindungspflicht gilt als Verletzung der Betriebspflicht und berechtigt die Gemeinde zur Geltendmachung der Vertragsstrafe.

Ein Rechtsnachfolger hat die Betriebs-, Nachweis- und Überbindungspflicht zu übernehmen und sich der Vertragsstrafe zu unterwerfen. Bei anteiliger Rechtsnachfolge an der Liegenschaft (Miteigentum) hat der Rechtsnachfolger im Fall seiner Verletzung der Betriebs-, Nachweis- oder Überbindungspflicht eine anteilige Vertragsstrafe entsprechend dem Miteigentumsanteil zu entrichten, jedoch mindestens und nicht zeitlich abnehmend EUR 100.000,00. Unabhängig von einer Rechtsnachfolge bleibt immer auch die Widmungsbegünstigte an die Betriebs- und die Nachweispflicht in Bezug auf die gesamte Tourismusanlage gebunden und trifft sie die Vertragsstrafe und deren Absicherung durch Bankgarantie neben einem Rechtsnachfolger solidarisch auch selbst, dies bis zur Höhe ihrer eigenen, abnehmenden Vertragsstrafenregelung.

Die Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG gilt für sich und Rechtsnachfolger an der Liegenschaft für die Dauer der Betriebspflicht in allen Belangen dieser Vereinbarung unwiderruflich als Zustellbevollmächtigte gemäß § 9 ZustG.

Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 12.10.2021 zugrunde.

Beilage: Plandarstellung

Kufstein, am 08. Okt. 2021

Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG

St. Johann in Tirol, am _____

Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

_____

Bürgermeister

_____

Gemeinderat

_____

Gemeinderat

Beurkundungsregisterzahl: 1650/21

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn **Hermann OBERREITER**, geboren am 15.01.1961 (fünfzehnter Jänner neunzehnhunderteinundsechzig) als Geschäftsführer der **Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH** mit dem Sitz in Kufstein und der Geschäftsanschrift 6330 Kufstein, Kronthalerstraße 4.----------

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a der Notariatsordnung auf Grund der heute im elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch, dass dort unter FN 373187 f die Firma **Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH** mit dem Sitz in Kufstein eingetragen ist und Herr **Hermann OBERREITER** als Geschäftsführer seit 02.02.2012 (zweiter Februar zweitausendzwölf) berechtigt ist, diese Gesellschaft selbstständig zu vertreten und die Firma **Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH** mit dem Sitz in Kufstein zur selbstständigen Zeichnung der unter FN 353521 i eingetragenen **Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG** mit dem Sitz in Kufstein berechtigt ist. ----------

Weiters bestätige ich die Abgabe der Erklärung gemäß § 79 Absatz 1 Ziffer 2 Notariatsordnung.----------

Kufstein, am 08.10.2021 (achter Oktober zweitausendeinundzwanzig). ----------

Gebühr in Höhe von **€ 14,30** gem. § 14 TP 13 GebG idF BGBl. II 191/2011 entrichtet.

DR. PIUS PETZER * OFFENTL. NOTAR - 1 - KUFSTEIN * TIROL - REPUBLIK ÖSTERREICH

Dr. Pius Petzer
öffentlicher Notar
6330 Kufstein, Oberer Stadtplatz 5a
+43 5372/71176

DR. PIUS PETZER * OFFENTL. NOTAR - 1 - KUFSTEIN * TIROL - REPUBLIK ÖSTERREICH

D

## Verordnungsplan

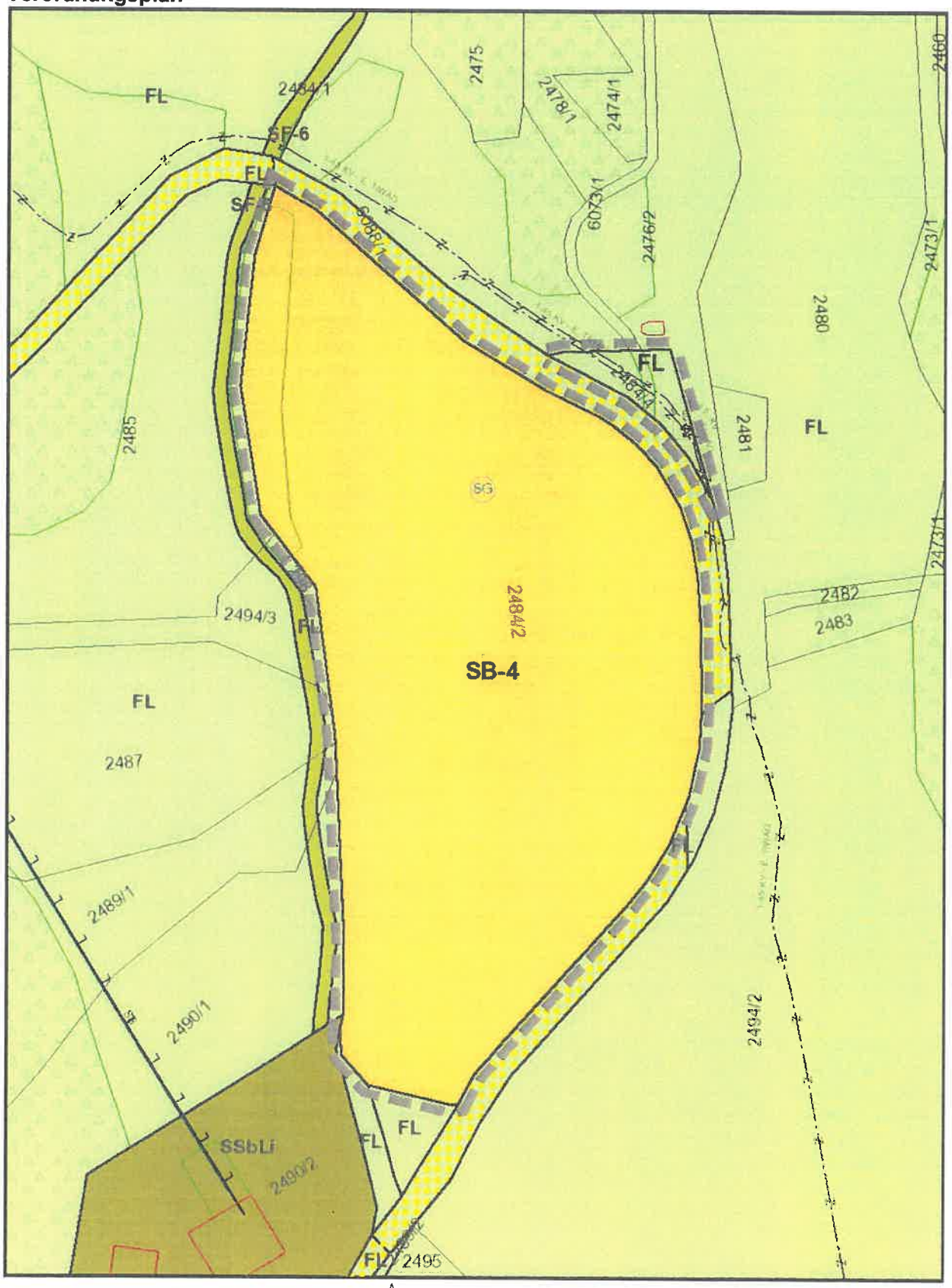


Plan automatisch generiert am
01.09.2021 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

E

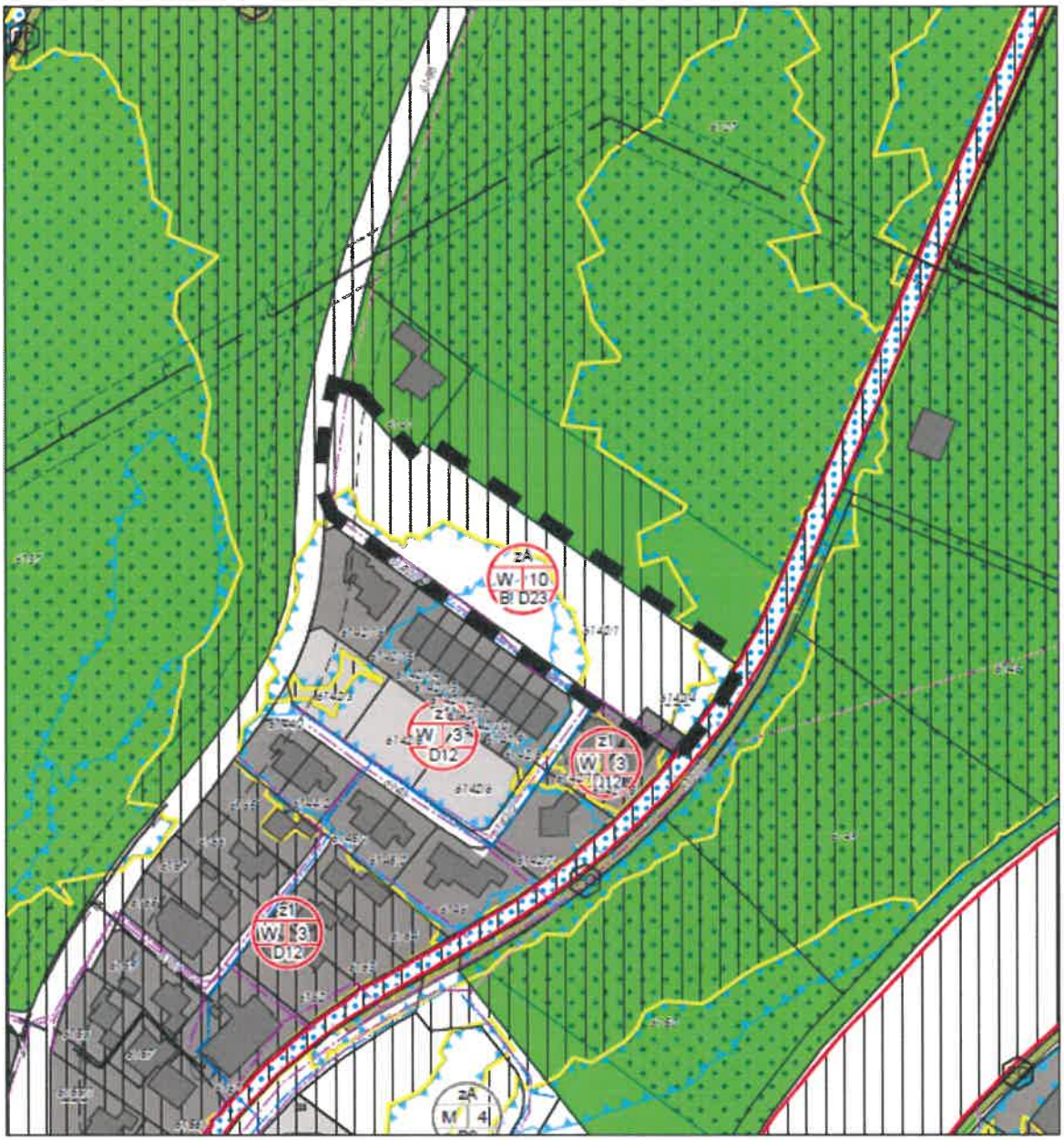


Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol im Bereich der Gpn. 6142/1 und 6142/4 KG St.Johann in Tirol:

1) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich der Gp. 6142/1 KG St. Johann in Tirol mit der Indexziffer W 10, der Zeitzone Z A und der Baudichtestufe D 2/3 und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

Index W10: Geschoßwohnungsbauten oder Reihenhausanlagen gemeinnütziger Bauträger. Im Zuge der Flächenwidmung ist vorzugsweise eine Widmung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau vorzunehmen.

Im Zuge der Bebauungsplanung ist hier von einer Mindestbaudichte, die den Förderungsrichtlinien der Tiroler Wohnbauförderung entspricht, auszugehen.

2) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich der Gp. 6142/4 KG St. Johann in Tirol mit der Indexziffer W 3, der Zeitzone Z 1 und der Baudichtestufe D 1/2 gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

Index W3: Zentrumsnahe Wohngebiete. Baustruktur aus freistehenden Einfamilienhäusern bzw. Einfamilienhäusern in verdichteter Bauweise.

7

## Verordnungsplan

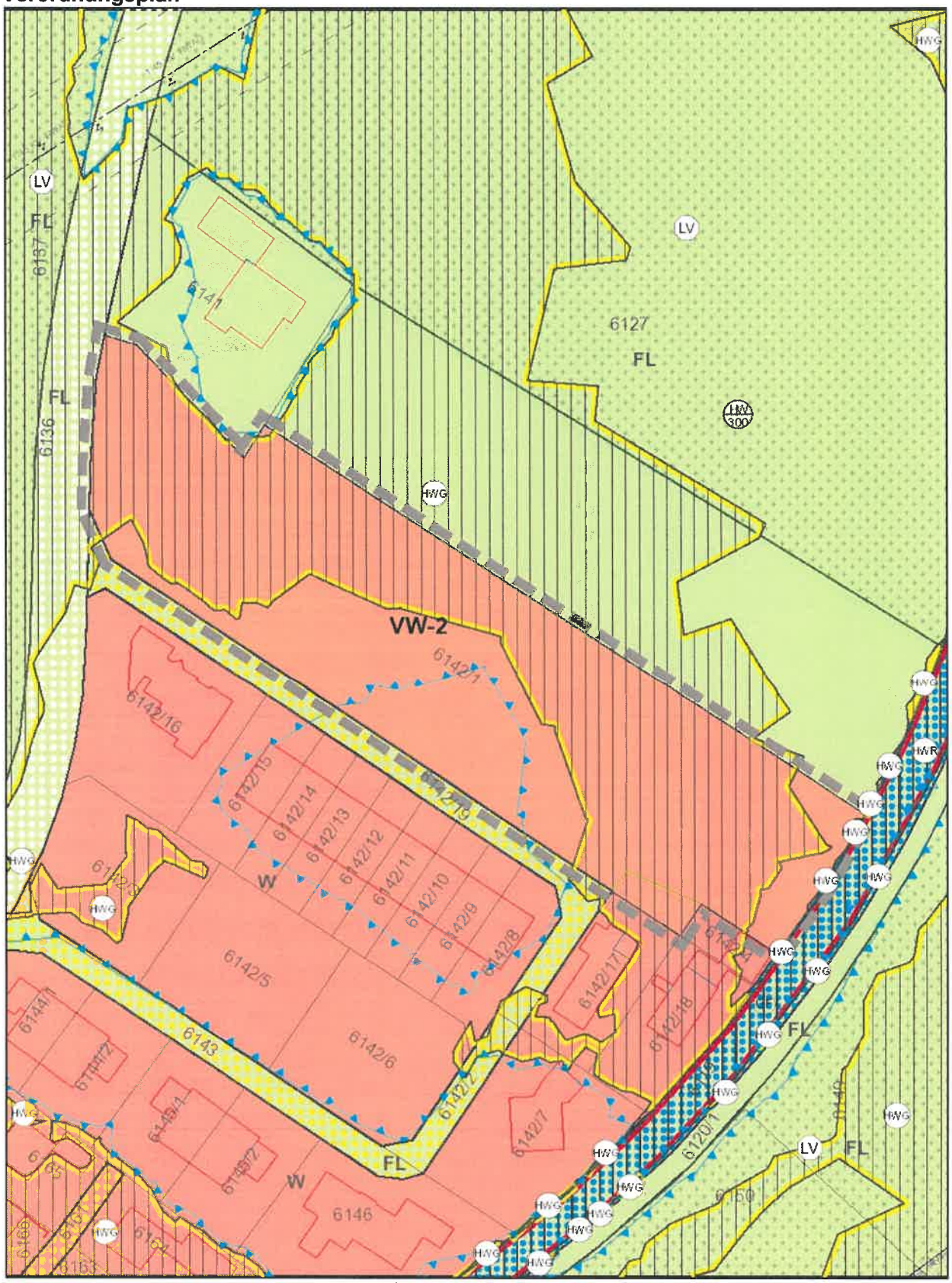


Plan automatisch generiert am
23.06.2020 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

**GR Claudia PALI (parteifrei)**
**GV Heribert MARICHER (parteifrei)**

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing 08. Okt. 2021
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: 01
Gegeben ..... /

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mst. Hubert Almberger
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 07.10.2021

# ANTRAG

**zur 53. Gemeinderatssitzung, der Marktgemeinde St. Johann/T, am 12.10.2021**

## Gefahrenloses Überqueren der B178 Salzburgerstraße
## Anbringung eines „Zebrastreifens" bei vorhandener Verkehrsinsel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen & Herren des Gemeinderates!

Hiermit stellen wir, GR Claudia Pali und GV Heribert Mariacher folgenden Antrag:

**ANTRAG:**
An der B178 Salzburgerstraße soll evaluiert werden, ob das Anbringen eines Schutzweges im Bereich Porsche St. Johann – Tankstelle Eni und somit ein gefahrenloses Überqueren an der Bundesstraße für Fußgänger möglich ist. Zusätzlich soll auf die bereits vorhandenen Unterführungen hingewiesen werden.

**BEGRÜNDUNG:**
Obwohl die B178 eine stark frequentierte Bundesstraße ist, kommt es häufig vor, dass Fußgänger im Bereich Birkenstraße (Porsche St. Johann/T) und Salzburgerstraße (Hofer KG) die Straße unter großer Gefahr überqueren. Es befindet sich zwar auf der Höhe Porsche St. Johann/T – Eni Tankstelle eine Verkehrsinsel, jedoch ohne weiterführenden Schutzweg. Aufgrund der neu eingeführten Dosierampeln wäre nun die Anbringung eines Schutzweges an der besagten Verkehrsinsel sinnvoll und aus unserer Sicht auch von Nöten. (siehe Fotos)

Des weiteren sind die bereits vorhandenen Unterführungen im Bereich Feuerwehr / Haus Stefanek und Bereich Businesspark - Spar an der Straße nicht erkennbar, weshalb sie vor allem Ortsunkundigen oftmals nicht einmal bekannt sind.

Da wir wissen, dass unser Antrag außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Marktgemeinde liegt, bitten wir um Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

GR Claudia Pali

GV Heribert Mariacher

ad Antrag zur 53. GRS am 12.10.2021 von GR Claudia Pali und GV Heribert Mariacher:
Gefahrenloses Überqueren der B178 Salzburgerstraße Bereich Porsche St. Johann/T – Eni Tankstelle

**Favorisierter Bereich zum Überqueren der B178:**

Bereich Hofer KG (Salzburgerstraße)

Bereich Porsche St. Johann (Birkenstraße)

**Vorhandene Verkehrsinsel Bereich Porsche St. Johann/T – Eni Tankstelle:**

ad Antrag zur 53. GRS am 12.10.2021 von GR Claudia Pali und GV Heribert Mariacher:
Gefahrenloses Überqueren der B178 Salzburgerstraße Bereich Porsche St. Johann/T – Eni Tankstelle

**Dosierampel vor der Verkehrsinsel Höhe Porsche St. Johann und somit prädestinierte Voraussetzung für einen sicheren Schutzweg**

**ANIMATION geforderter SCHUTZWEG an der B178 Höhe Porsche St. Johann/T – Eni Tankstelle:**